

Satzung
DJK St. Ingbert 1923 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen DJK St. Ingbert 1923 e.V.
Er ist wiedergegründet am 31.05.1958.
1923 wurde die Sportabteilung des katholischen Jünglingsvereins ausgegliedert und die DJK St. Ingbert erstmals gegründet; am 23.05.1935 wurde durch Polizeiverordnung der Reichsverband der DJK aufgelöst und damit auch die DJK St. Ingbert aufgelöst.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 66386 St. Ingbert.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht 66386 St. Ingbert eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des DJK-Sportverbandes Diözesanverband Speyer e.V. Er untersteht dessen Satzungen und Ordnungen. Diese Vereinssatzung unterliegt der Genehmigung des DJK-Sportverbandes Diözesanverband Speyer e.V.
Der Verein führt die DJK-Zeichen.
Die Vereinsfarben sind rot/weiß.
4. Der Verein ist Mitglied des Landessportverbandes für das Saarland bzw. einem seiner Fachverbände und untersteht zugleich deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.
5. Der Verein ist Mitglied im Sportbund St. Ingbert e.V. und untersteht zugleich deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.
6. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Einrichtung und Unterhaltung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, die Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und sportlicher Jugendpflege.
7. Der Verein fördert die Jugendarbeit.
8. Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursports. Ausnahmen regeln sich nach den Bestimmungen des betreffenden Fachverbandes im Einvernehmen mit dem DJK-Sportverband Diözesanverband Speyer e.V.
9. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der gültigen Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten darüber hinaus keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
6. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 3 Ziele und Aufgaben

Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamt menschlichen Entfaltung in christlicher Verantwortung dienen.

Der Erreichung dieser Ziele dienen folgende Aufgaben:

1. Der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport, er sorgt für die Bestellung geeigneter Übungsleiter und Übungsleiterinnen und die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen. Er fördert die Heranbildung des Führungsnachwuchses.
2. Der Verein fördert die Jugendarbeit, wobei er die Eigenstellung der DJK-Sportjugend anerkennt.
3. Der Verein bemüht sich um die Erziehung und die Bildung seiner Mitglieder zu verantwortungsbewussten Staatsbürgern. Er verlangt die Achtung der Andersdenkenden und die Wahrung der Würde des Einzelnen in einer freien, rechtsstaatlichen und demokratischen Lebensordnung.
4. Der Verein sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung.
5. Der Verein nimmt teil an Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen, die von den Verbänden angeboten werden.

6. Der Verein arbeitet mit anderen Sportvereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben zur Verfügung zu stellen. Die Zusammenarbeit mit den deutschen Sportverbänden und den Sportvereinen hat zur Voraussetzung: die parteipolitische Neutralität und die religiöse und weltanschauliche Toleranz.
7. Der Verein fördert die Inklusion und Integration.

§ 4 Mitgliedschaft und Stimmrecht

1. Der Verein nimmt jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben der DJK anerkennt.
2. Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft:
 - a) **Aktive Mitglieder**
Mitglieder, die das sportliche Angebot des Vereins nutzen oder aktiv in der Führung tätig sind.
 - b) **Passive Mitglieder**
Mitglieder, die das sportliche Angebot des Vereins nicht nutzen, aber bereit sind, an Veranstaltungen der DJK teilzunehmen, die Aufgaben des Vereins zu fördern und ihren Beitrag zu leisten.
 - c) **Ehrenmitglieder**
Mitglieder, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben.

Für zwei und mehr Mitglieder einer Familie (Vater, Mutter, Kinder) kann die Mitgliederversammlung einen Familienbeitrag festlegen.

Die Familienmitgliedschaft endet mit der Vollendung des 18. Lebensjahres, sie verlängert sich bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres für Schüler und Studenten bei entsprechendem Nachweis.

Der Verein ehrt seine Mitglieder gemäß der Ehrenordnungen im DJK Sportverband e.V. sowie der Sportverbände.

3. Die Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein zeitnah über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen zu informieren.
Dazu gehören insbesondere:
 - a) Namens- und Anschriftenänderungen
 - b) Änderungen der Bankverbindung bei Beitragszahlung über SEPA-Lastschrifteinzug

§ 5 Aufnahme, Austritt, Ausschluss, Straf- und Ordnungsmaßnahmen

1. Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund etc.) erforderlich. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Tod des Mitglieds.
3. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung (auch per Email) an den Vorstand. Er wird zum Ende des Vierteljahres, in dem die Erklärung erfolgt, wirksam. Bei Minderjährigen muss die Kündigung durch den gesetzlichen Vertreter erfolgen.
4. Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss hat zu erfolgen, wenn das Mitglied offenkundig und fortgesetzt gegen die satzungsgemäß geforderten Mitgliedsverpflichtungen verstößt. Dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich niederzulegen. Er ist mit Gründen zu versehen und vom Vorsitzenden sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied durch Einschreibebrief zuzustellen. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung an einen Rechtsausschuss des Vereins oder an die Mitgliederversammlung zulässig.
5. Wenn ein Mitglied gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können vom Vorstand eventuell eine der folgenden Maßnahmen verhängt werden: Verwarnung, Verweis, Geldstrafe bis zum 3-fachen Einzeljahresbeitrag, sowie ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht:

1. die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen und die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der Benutzerordnung zu benutzen.
2. im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht:

1. die Satzung und Ordnungen der DJK anzuerkennen und ihnen Geltung zu verschaffen. Am Sportleben und Gemeinschaftsleben der DJK und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
2. eine faire, kameradschaftliche Haltung zu zeigen und sich zu bemühen, sich in die Gemeinschaft zu integrieren.
3. die Pflichten gegenüber den Verbänden des deutschen Sports zu erfüllen.
4. wenn sie pädagogische oder leitende Aufgaben übernehmen, sich in besonderer Weise auf die Satzung der DJK und die Grundsätze ihrer Sportpflege zu verpflichten.
5. die festgesetzten Beiträge zu entrichten.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes anzuerkennen und umzusetzen.

§ 8 Beiträge und Umlagen

1. Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein Beiträge von seinen Mitgliedern.
2. Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann der Verein die Erhebung von Umlagen für aktive Mitglieder beschließen.
3. Änderungen der Mitgliedsbeiträge und die Erhebung von Umlagen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
4. Umlagen können, falls möglich und vom Vorstand beschlossen, durch Arbeitseinsätze abgegolten werden.
5. Der Beitrag und die Umlagen werden in der Regel per SEPA-Lastschrift zu Beginn eines Quartals eingezogen. Wahlweise ist auch der halbjährliche und jährliche SEPA-Lastschrifteinzug möglich.
6. Andere Zahlungsweisen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Hierbei gilt, dass der komplette Jahresbeitrag zu Beginn eines Kalenderjahres fällig wird.

§ 9 Organe

Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung.
2. der Vorstand (geschäftsführender Vorstand und Gesamtvorstand).

§ 10 Vorstand

Dem Vereinsvorstand gehören an:

1. der/die Vorsitzende
2. der/die 2. Vorsitzende
3. der/die 3. Vorsitzende
4. der/die Geschäftsführer/in
5. der/die Schatzmeister/in
6. der Geistliche Beirat

Die vorgenannten bilden den geschäftsführenden Vorstand.

7. der/die stellvertretende Schatzmeister/in
8. die Abteilungsleiter oder Abteilungsleiterinnen der einzelnen Abteilungen
9. der/die Jugendleiter/in
10. der/die Pressewart/in
11. die Beisitzer (Die Mitgliederversammlung kann weitere, mit besonderen Aufgaben beauftragte Vereinsmitglieder als Beisitzer in den Vorstand wählen.)
12. der/die Beisitzer/in des Fördervereins der Jugend
13. der/die Ehrenamtsbeauftragte

Der/die Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die 3. Vorsitzende sind Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB.

Zwei gemeinsam sind vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zeichnen als gesetzlicher Vertreter des Vereins.

Der/die 2. bzw. 3. Vorsitzende vertreten den/die Vorsitzende(n) im Verhinderungsfall.

Vorstandsmitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 11 Aufgaben des Vereinsvorstandes

Der Vereinsvorstand hat u.a. folgende Aufgaben:

1. Die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die allgemeine Vertretung des Vereins

DJK St. Ingbert 1923 e.V.

nach innen und außen. Er beruft die Mitgliederversammlung ein, bereitet Beschlüsse vor und führt sie aus.

2. Satzungsänderungen, die durch gesetzliche Vorgaben oder durch Beschlüsse übergeordneter Instanzen erforderlich werden, durchzuführen und beim Amtsgericht eintragen zu lassen. Diese Änderungen bedürfen nicht der Zustimmung einer Mitgliederversammlung, sind jedoch zu veröffentlichen und in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
3. Sprachliche Formulierungen der Satzung anzupassen und orthographische Fehler in der Satzung zu beseitigen, sofern sie keine inhaltliche Änderungen darstellen, und beim Amtsgericht eintragen zu lassen. Diese Änderungen bedürfen nicht der Zustimmung einer Mitgliederversammlung, sind jedoch zu veröffentlichen und in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
4. In Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für eine oder mehrere Abteilungen entscheidet der Vorstand als Gesamtvorstand.
5. Es sind Sitzungsprotokolle anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen sind.
6. Der Vorstand gibt sich eine **Geschäftsordnung**.
7. Der Vorstand kann weitere Ordnungen (z.B. Nutzungsordnung, Trainingsordnung etc.), die für das geregelte Vereinsleben erforderlich sind, erstellen. Dabei sind die Bestimmungen, die sich aus der Satzung ergeben, einzuhalten.
8. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch einen Vertreter bestellen.

Der Vorstand erfüllt seine Aufgabe grundsätzlich als geschäftsführender Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand kann Aufgaben, die in seine Zuständigkeit fallen, delegieren.

§ 12 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Alle Vorstandsmitglieder sind mitverpflichtet und mitverantwortlich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Vereins. Die Aufgaben im Einzelnen sind:

1. Der/die Vorsitzende ist für die Führung des Vereins verantwortlich. Er beruft die Sitzungen und Versammlungen ein und leitet sie.
2. Der/die 2. Vorsitzende und der/die 3. Vorsitzende unterstützen den/die Vorsitzende(n) bei der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben und vertreten ihn/sie im Verhinderungsfall.
3. Der/die Schatzmeister/in und dessen/deren Stellvertreter/in verwalten die Kasse und stellen den Jahresabschluss und den Haushaltsplan auf. Die Kasse wird von den gewählten Kassenprüfern unter Vorlage der Bücher und Belege geprüft.

4. Der/die Geschäftsführer/in (Schriftführer/in) führt die laufenden Vereinsgeschäfte im Auftrag des Vorstandes, er/sie führt den Schriftwechsel des Vereins, fertigt die Protokolle und Einladungen an, führt die Mitgliederliste, verwaltet das Vereinsarchiv und schreibt die Vereinschronik.
5. Der Geistliche Beirat erfüllt seine Aufgabe in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand, mit dem er sich um die religiöse Bildung und um die allgemeinen erzieherischen Aufgaben im Verein bemüht. Zu seinen besonderen Aufgaben gehört der seelsorgliche Dienst an den Vereinsmitgliedern.
6. Die Abteilungsleiter/innen haben die verantwortliche Leitung ihrer Abteilung, sorgen für die Aufstellung der Mannschaften, für den geordneten Spielbetrieb, für Mannschaftsabende und Spielersitzungen, für die Mannschaftsbegleitung, für die technische Ausbildung. Sie sind für die Haltung und Disziplin mitverantwortlich. Die Abteilungsleiter/innen werden bei ihren Aufgaben nach Bedarf durch Spielausschüsse, Spiel-, Mannschaftsführer unterstützt.
7. Dem/der Jugendleiter/in ist die Betreuung und Vertretung der Kinder und Jugendlichen aufgetragen. Er/Sie erfüllt seine/ihre Aufgaben im Rahmen der DJK-Jugendordnung. Er/Sie ist für die Haltung und Disziplin mitverantwortlich. Der/die Jugendleiter/in wird bei seinen/ihren Aufgaben nach Bedarf durch Spielausschüsse, Spiel-, Mannschaftsführer unterstützt.
8. Der/die Pressewart/in arbeitet in der Redaktion der Vereinszeitung und bei der Internetpräsenz mit, fertigt die Berichte für die Tagespresse, hält die Verbindung mit den Pressestellen im DJK Diözesan- und Landesverband und mit dem DJK-Sportamt.

§ 13 Wahl und Beschlüsse

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt bzw. bestätigt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Außerdem wählt die Mitgliederversammlung 2 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Der Geistliche Beirat bedarf der Bestätigung durch die zuständige kirchliche Stelle.

Der/die Jugendleiter/in werden auf der Mitgliederversammlung der Jugend von den Mitgliedern der DJK Sportjugend im Alter von 14 bis 18 Jahren sowie den Trainern und Betreuern der Jugendabteilung gewählt und bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Die Abteilungsleiter/innen für die einzelnen Abteilungen werden von ihren Abteilungen gewählt und bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

DJK St. Ingbert 1923 e.V.

Der/die Pressewart/in, der/die Ehrenamtsbeauftragte sowie der Beisitzer des Fördervereins der Jugend (auf Vorschlag des Fördervereins) werden durch den geschäftsführenden Vorstand berufen.

Die Wahl oder die Berufung erfolgt für zwei Jahre. Die Wahlperiode kann sich aufgrund unterschiedlicher Terminierung der Mitgliederversammlung verkürzen bzw. verlängern.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 14 Die Mitgliederversammlung

Der Verein hält die Mitgliederversammlung in folgenden Formen ab:

1. Mitgliederversammlung
2. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Es ist jährlich eine Mitgliederversammlung durchzuführen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand es mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt oder wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

Auf einer Mitgliederversammlung sind jährlich der Geschäftsbericht des Vorstandes, Berichte der einzelnen Abteilungen, der Kassenbericht, der Bericht der Kassenprüfer zum abgelaufenen Geschäftsjahr sowie der Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr vorzulegen.

Unter Punkt „Verschiedenes“ der Tagesordnung können keine Beschlüsse gefasst werden.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahren und alle Vorstandsmitglieder.

Jüngere Vereinsmitglieder können der Mitgliederversammlung als Gäste beiwohnen.

Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung ist dem DJK Sportverband Diözesanverband Speyer e.V. zu übersenden.

Mitgliederversammlungen sind in der Regel öffentlich; dies kann jeweils zu Beginn einer Mitgliederversammlung auf Antrag geändert werden.

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein.

DJK St. Ingbert 1923 e.V.

2. Beratung und Beschlussfassung über inhaltliche Satzungsänderungen, wenn diese nicht gesetzlich oder durch übergeordnete Instanzen vorgeschrieben werden gemäß § 11 (Nr. 2 und 3).
3. Beratung und Beschlussfassung über Anträge, die der Versammlung vorliegen.
4. Wahl und Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes und Wahl der beiden Kassenprüfer und Bestätigung der Abteilungsleiter/innen und Jugendleiter/in.
5. Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Vereins für das laufende Geschäftsjahr.
6. Festsetzung der Vereinsbeiträge und der Umlagen.

§ 16 Verfahrensbestimmung zur Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen.
2. Die Tagesordnung ergibt sich aus den Bestimmungen in dieser Satzung bzw. aus der Geschäftsordnung.
3. Die Einladung muss schriftlich an alle Mitglieder oder durch öffentliche Bekanntmachung spätestens zwei Wochen vor dem Termin erfolgen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt in der Tageszeitung.
4. Anträge müssen 1 Woche im Voraus schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit gilt als abgelehnt.
7. Wahlen sind grundsätzlich geheim vorzunehmen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird.
8. Abstimmungen über Anträge können durch Handzeichen erfolgen, es sei denn es wird geheime Wahl beantragt.
9. Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.

10. Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§ 17 Austritt des Vereins aus dem DJK-Sportverband Diözesanverband Speyer e.V.

1. Der Austritt kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt der DJK St. Ingbert“ einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine Ladungsfrist von einem Monat erforderlich. Einzuladen ist auch der Vorstand des DJK-Sportverbandes Diözesanverband Speyer e.V.. Der Austrittsbeschluss bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.
2. Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit gleichen Fristen (§ 16,1) einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
3. Der Austrittsbeschluss ist dem DJK-Sportverband Diözesanverband Speyer e.V. mitzuteilen. Der Austritt wird rechtskräftig mit Ende des Kalenderjahres.
4. Im Falle des Ausschlusses oder des Austritts des Vereins fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege vom DJK-Sportverband Diözesanverband Speyer e.V. zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück zur weiteren Verwendung für die Sportpflege.

§ 18 Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung der DJK St. Ingbert“ einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit gleichen Fristen (§ 16,1) einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Der Auflösungsbeschluss ist dem DJK Sportverband Diözesanverband Speyer e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Saarländischen Fußballverband e.V. Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und für den Jugendsport zu verwenden.
§ 17 Nr. 4 ist ebenfalls zu beachten.
4. Liquidator des Vereins ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 19 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des Vereins am 27.06.2017 beschlossen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Sie löst die bisherige Satzung in der Fassung vom 19.10.2009 ab.

Für die Richtigkeit:

St. Ingbert, den 06.11.2018

Michael Jung
Vorsitzender

Kai Becker
Geschäftsführer

Diese Satzung wurde durch den DJK-Sportverband Diözesanverband Speyer e.V. genehmigt.

Speyer, den xx.06.2017

Willi-Günther Haßdenteufel
Diözesanvorsitzender
DJK-Sportverband
Diözesanverband Speyer e.V.